

**Verordnung des BAZG
über die technischen und betrieblichen Vorgaben
für EETS- und NETS-Anbieter im Zusammenhang mit der
Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe
(EETS- und NETS-Anbieter-Verordnung BAZG)**

vom 16. Juli 2024 (Stand am 1. April 2025)

*Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG),
gestützt auf Artikel 11a Absatz 4 des Schwerverkehrsabgabegesetzes
vom 19. Dezember 1997¹,
verordnet:*

Art. 1 Technische und betriebliche Vorgaben für EETS- und NETS-Anbieter

¹ Die technischen und betrieblichen Vorgaben für zugelassene Anbieter eines europäischen Dienstes zur elektronischen Erhebung von Strassenbenützungsgebühren (EETS) sind in Anhang 1 geregelt.

² Die technischen und betrieblichen Vorgaben für zugelassene Anbieter eines nationalen Dienstes zur elektronischen Erhebung von Strassenbenützungsgebühren (NETS) sind in Anhang 2 geregelt.

Art. 2 Vereinbarung weiterer Pflichten

Das BAZG kann mit den zugelassenen EETS- und NETS-Anbietern weitere Pflichten vertraglich vereinbaren, um sicherzustellen, dass sie die technischen oder betrieblichen Vorgaben erfüllen.

Art. 3 Übergangsbestimmungen

¹ Auf Zulassungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, ist die EETS- und Tankkarten-Anbieter-Verordnung EFD vom 11. Februar 2020² anwendbar.

² EETS-Anbieter, die nach der EETS- und Tankkarten-Anbieter-Verordnung EFD zugelassen worden sind und nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung weiterhin zugelassen sein wollen, müssen spätestens auf den 1. Januar 2026 eine neue Zulassung beantragen.

AS 2024 389

¹ SR 641.81

² SR 641.811.423

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

*Anhang 1*³
(Art. 1 Abs. 1)

Technische und betriebliche Vorgaben für zugelassene EETS-Anbieter⁴

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAZG vom 4. Febr. 2025, in Kraft seit 1. April 2025 (AS 2025 132).

⁴ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2025/132> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

Anhang 2
(Art. 1 Abs. 2)

Technische und betriebliche Vorgaben für zugelassene NETS-Anbieter⁵

⁵ Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter <https://fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2024/389> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.